

Regierungsratsbeschluss

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1659

Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg: Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Mit Entscheid vom 24. November 2008 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg (nachfolgend Vorinstanz) den Teilzonen– und Erschliessungsplan Schmiedehof. Die Planung sah vor, GB Lohn–Ammannsegg Nr. 3098 vollständig in die Zone W2 umzuzonen. Die bisher auf einem Teil des Grundstückes gelegene Hofstattzone sowie eine rückwärtige Baulinie wurden aufgehoben. Gegen die öffentlich aufgelegte Planung gingen keine Einsprachen ein. Der Regierungsrat genehmigte den Plan am 17. März 2009 (RRB Nr. 2009/419).

Vom 5. Februar 2009 bis 6. März 2009 legte die Vorinstanz den Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften öffentlich auf. Die Planung sieht eine Überbauungsordnung für die Erstellung von Einfamilienhäusern (EFH), Doppel­einfamilienhäusern (DEFH), Mehrfamilienhäusern (MFH) und Reihenhäusern (RH) vor. Der Gestaltungsplanperimeter beinhaltet 4 Baubereiche (A1 – A4) mit überdeckten Parkieranlagen entlang der Bernstrasse, den Baubereich B (parallel zur Schulhausstrasse; unterteilt durch drei Freihalteflächen) sowie den Baubereich Schmiedehof (Umbau der ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft zu Wohnzwecken).

Gegen den Gestaltungsplan erhoben die nachfolgenden Personen Einsprache:

- Gottfried und Susanna Reichenbach, Schulhausstrasse 39, 4573 Lohn–Ammannsegg
- David und Annemarie Low–Lüthi, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn–Ammannsegg
- Beat Mühlemann und Angela Rorato, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn–Ammannsegg.

Die Einsprecher wehren sich im Wesentlichen gegen die im Gestaltungsplan vorgesehene Möglichkeit der Erstellung von Mehrfamilienhäusern entlang der Schulhausstrasse (Baubereich B) und die vorgesehene Erschliessung über die Spichermattstrasse bzw. Schulhausstrasse. Die Vorinstanz wies die

Einsprachen am 18. Mai 2009 u.a. mit Hinweis auf den zustimmenden Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 10. November 2008 ab.

Gegen diesen Entscheid erhoben die obgenannten Personen beim Regierungsrat Beschwerde (David und Annemarie Low-Lüthi, Beat Mühlemann und Angela Rorato, vgt., mit einer gemeinsamen Eingabe), mit dem gleichlautenden Antrag, entlang der Schulhausstrasse seien nur Einfamilienhäuser zuzulassen.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2009 auf Abweisung der Beschwerden.

Am 14. August 2009 führte ein Vertreter des Bau- und Justizdepartements vor Ort einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Eine Vertreterin des Amtes für Raumplanung wurde als Auskunftsperson befragt. Die Grundeigentümerin von GB Lohn-Ammannsegg Nr. 3098, Glutz Agronomie AG, Obachstrasse 31, 4500 Solothurn, vertreten durch René Marti, Friedhofstrasse 31, 4573 Lohn-Ammannsegg, erhielt die Möglichkeit als Beschwerdegegnerin zur Sache Ausführungen zu machen. Sie beantragt die Abweisung der Beschwerden. Die übrigen Parteien hielten an ihren schriftlich gestellten Rechtsbegehren fest.

Am 20. August 2009 reichte die Vorinstanz Unterlagen zum Verkehrsaufkommen auf der Schulhausstrasse ein. Die Parteien erhielten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Ihre Eingaben datieren vom 26. bzw. 31. August 2009. Die Beschwerdegegnerin liess sich nicht mehr dazu vernehmen. Für die Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen. Soweit rechtserheblich wird in den nachfolgenden Erwägungen darauf eingegangen.

2.2 Rechtliches

Nach § 18 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sind Nutzungspläne durch den Regierungsrat zu genehmigen. Dies gilt auch für Gestaltungspläne, die wie die übrigen Nutzungspläne nach §§ 15 – 22 PBG in Kraft gesetzt werden (Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn, der Gestaltungsplan nach solothurnischem Recht, Richtlinie zur Nutzungsplanung, 2004, S. 9). Der Regierungsrat entscheidet gleichzeitig mit der Plangenehmigung über allfällig erhobene Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Pläne, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG, SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der ständigen Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 106 Ia 70, BGE 114 Ia 371).

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Formelles

Nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt

wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer von Liegenschaften, die in unmittelbarer Nähe des Gestaltungsplanareals liegen und haben als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Ihre Legitimation im Sinne von § 12 Abs. 1 VRG steht ausser Zweifel. Auf die frist- und formgerecht erhobenen Beschwerden ist einzutreten.

2.3.2 Materielles

2.3.2.1 Verkehrserschliessung

Die Beschwerdeführer bemängeln die geplante Erschliessung des Areals. Sinngemäss führen sie aus, es sei nicht zumutbar alle Ein- und Ausfahrten über die Schulhausstrasse und Spichermattstrasse abzuwickeln. Es sei mit einem täglichen Mehrverkehr von 70 bis 100 Autos zu rechnen, was zusätzliche Lärm- und Abgasemissionen verursache. Durch die hohen Blockwände sei mit einem Schallrückschlag und damit mit einer erheblichen Lärmbelastung zu rechnen. Die von der Vorinstanz erwähnte Lärmschutzwand entlang der Kantonsstrasse trage nicht zur Lösung dieses Problems bei. Sollte erst bei den Lärmmessungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine erhöhte unzulässige Lärmbelastung festgestellt werden, sei es nicht mehr möglich, allfällige Lärmschutzmassnahmen entlang der Schulhausstrasse zu realisieren. Der Verkehr sei deshalb aus der geplanten Überbauung direkt entlang der Kantonsstrasse (via Einmündung Schulhaus-/Paradiesstrasse) zu führen.

Der Gestaltungsplan Schmiedehof sieht die Erschliessung des Areals über zwei private Erschliessungsstrassen vor. Der Baubereich B und der Schmiedehof werden ab der Schulhausstrasse erschlossen, während die Baubereiche A1 bis A4 eine Zufahrt ab der Spichermattstrasse erhalten. Diese dient dem Baubereich A1 gleichzeitig als Ausfahrt. Die Ausfahrt der Bereiche A2 bis A4 mündet über eine 3 m breite Einbahnstrasse in die Zufahrtsstrasse zum Baubereich B. Eine direkte Zufahrt auf die parallel zum Planareal verlaufende Kantonsstrasse (Bernstrasse) ist nicht vorgesehen.

Die im Gestaltungsplan vorgesehene Erschliessungslösung ist entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer weder unrecht- noch unzweckmässig. Sie folgt dem Grundsatz, dass neue Ein- und Ausfahrten an Kantonsstrassen nur bewilligt werden, wenn eine zweckmässige Erschliessung des Grundstückes nicht anders möglich ist (vgl. für das Baubewilligungsverfahren § 53^{bis} der kantonalen Bauverordnung; KBV; BGS 711.61). Es mag sein, dass es in Lohn-Ammannsegg Parzellen gibt, die direkt auf die Kantonsstrasse erschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist eine derartige Lösung jedoch nicht angezeigt. Die Spichermattstrasse ist im rechtskräftigen Strassen- und Baulinienplan Teil Ost (genehmigt mit RRB Nr. 2003/506) als Erschliessungsstrasse, die Schulhausstrasse als Sammelstrasse ausgewiesen. Beide Strassen erfüllen auch mit der Erschliessungslösung des Gestaltungsplanes die ihnen zugedachten Funktionen, nämlich die parzellenweise Erschliessung der Überbauung über Erschliessungsstrassen (vgl. § 40 Abs. 1 der Grundeigentümerbeitragsverordnung; BGS 711.41) und die Sammlung und Zuführung des Verkehrs an die Hauptstrasse über Sammelstrassen (vgl. § 40 Abs. 2 der Grundeigentümerbeitragsverordnung).

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Überbauung auch zu Mehrverkehr führt. Eine unzumutbare Zunahme der Immissionen, wie dies die Beschwerdeführer befürchten, ist vorliegend indes nicht zu erwarten. Die Schulhausstrasse weist nach den im Jahre 2007 erhobenen Verkehrszahlen (Verkehrsstudie Lohn-Ammannsegg, smtg ag, 10. Oktober 2007) im Bereich des Schulhauses einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 1850 Fahrzeugen auf. Auf der

Höhe der von dieser Messstelle rund 600 m entfernten Liegenschaften der Beschwerdeführer wurden keine konkreten Zahlen erhoben. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen sich auf einem vergleichbaren Niveau bewegen. Die von den Beschwerdeführern selber durchgeführten Verkehrszählungen widersprechen dieser Annahme grundsätzlich nicht. Nach allgemeiner Erfahrung sind Verletzungen der Immissionsgrenzwerte nach der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) erst ab einer Verkehrsmenge von 3'000 Fahrzeugen (DTV) zu erwarten. Von diesem Wert ist die Schulhausstrasse weit entfernt. Der Gestaltungsplan sieht den Bau von rund 100 Parkplätzen vor. Der daraus resultierende Verkehr würde selbst dann nicht zu einer unzulässigen Erhöhung der Lärmbelastung führen, wenn die Verkehrszahlen – wie dies die Beschwerdeführer pauschal behaupten – auf der Schulhausstrasse etwas höher liegen sollten, als dies die Verkehrsstudie ausweist. Hauptlärmquelle ist ohnehin die stark befahrene Bernstrasse (vgl. Lärmsanierungsprojekt Solothurn- / Bernstrasse; genehmigt mit RRB Nr. 2008/613). Die Erstellung einer Lärmschutzwand entlang der Bernstrasse und die schallabsorbierende Wirkung der geplanten Baukörper vermindert gegenüber den Liegenschaften der Beschwerdeführer die von der Bernstrasse erzeugten Lärmimmissionen. Der gleichlautenden Argumentation der Vorinstanz ist beizupflichten.

Die Beschwerdeführer bringen vor, die geplanten Wohnhäuser an der Schulhausstrasse würden einen erheblichen Schallrückschlag verursachen. Dies ist wenig wahrscheinlich. Das Problem der Schallreflexionen tritt oft im Zusammenhang mit dem Bau von Lärmschutzwänden auf. Die Schallwellen reflektieren an glatten, schallharten Wänden nahezu vollständig und können so zu einer Erhöhung des Schallpegels von bis zu 3 Dezibel (dBA) führen. Zur Vermeidung der Reflexionen werden Lärmschutzwände deshalb absorbierend verkleidet, was rund 90 % der auftretenden Schallenergie absorbiert. Die Reflexionen tragen dann nur noch in unbedeutendem Masse zum Gesamtpegel bei (Grolimund & Partner AG, Schallreflexionen an Lärmschutzwänden). Im vorliegenden Falle verhindert die Neigung der Satteldächer der Neubauten, die unregelmässige Struktur der Fassaden (Fenster, Balkone, Hauseingänge etc.) und die Zwischenräume zwischen den Baubereichen eine wahrnehmbare Änderung des Schallpegels. Die Vorbringen der Beschwerdeführer stossen ins Leere.

Soweit die Beschwerdeführer in genereller Weise bemängeln, die Überbauung würde unerwünschte Immissionen verursachen, erfolgen ihre Vorbringen zu spät. Das Areal wurde in die Bauzone umgezont. Diese Planung ist rechtskräftig und nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Der nun zur Genehmigung eingereichte Gestaltungsplan konkretisiert einzig die Nutzung, die im Zonenplan bereits vorgesehen ist. Die mit der Überbauung notwendigerweise verbundene Zunahme von Immissionen ist zu dulden, zumal sie sich im Rahmen dessen bewegt, was bei der Überbauung einer Wohnzone zu erwarten ist.

2.3.2.2 Schattenwurf

Die Beschwerdeführer befürchten durch die Überbauung entlang der Schulhausstrasse einen übermässigen Schattenwurf. Die Liegenschaften würden in den Wintermonaten jetzt schon den halben Tag im Schatten liegen. Die Schattenlänge der Mehrfamilienhäuser betrage ca. 25 bis 30 Meter. Durch die geplanten hohen Gebäude sei im Winter gar keine Sonneneinstrahlung mehr zu erwarten. Die Aussicht auf Felder, Wald und Berge werde total verbaut und man werde mit unästhetischen Häusern mit städtischer Architektur konfrontiert.

Ein durch einen Neubau verursachter Schattenwurf zu Lasten einer benachbarten Liegenschaft ist nicht von vornherein unzulässig. Das kantonale Bau- und Planungsrecht enthält keine speziellen

Vorschriften zur maximal zulässigen Beschattungsdauer von Wohnungen. § 57 KBV formuliert lediglich allgemeine Anforderungen an den Schutz der Gesundheit (Wohnhygiene). Durch die Einhaltung der Gebäudeabstandsvorschriften zwischen zwei Baukörpern wird nach der ständigen Praxis auch den Anforderungen an die Wohnhygiene in ausreichendem Masse Rechnung getragen (RRB Nr. 2009/387 vom 10. März 2009). So auch im vorliegenden Fall. Die im Baubereich B vorgesehenen Gebäude weisen zum angrenzenden Strassenareal einen Abstand von 4 m auf, was mit Blick auf § 46 Abs. 1 KBV und die im Teilzonen- und Erschliessungsplan Schmiedehof festgesetzte Baulinie nicht zu beanstanden ist. Auch hinsichtlich der Gebäude auf der anderen Strassenseite übertreffen die Abstände bei Weitem die gesetzlichen Vorgaben. Zwischen dem Baubereich B und dem am nächsten gelegenen Gebäude an der Schulhausstrasse 37 liegen 21 Meter. Im ungünstigsten Fall (Fassadenlängen über 34 Meter) beträgt der Mindestabstand zwischen zwei 2-geschossigen Bauten 12 Meter (KBV Anhang II, BGS 711.611.2). Die zu erwartende Fassadenlänge im Baubereich B liegt wesentlich unter diesem Wert. Ein übermässiger Schattenwurf, der die Wohnhygiene der Nachbarparzellen unzumutbar beeinträchtigen würde, ist nicht zu erwarten. Es liegt auf der Hand, dass mit der Realisierung des Gestaltungsplanes die Beschwerdeführer in ihrer Aussicht eingeschränkt werden. Unzulässig ist dies nicht. Das Areal liegt nun einmal in der Wohnzone W2. Mit einer Überbauung geht notwendigerweise auch eine Veränderung der Sichtdistanzen einher. Ein Recht auf Aussicht gibt es nicht.

2.3.2.3 Quartiertypologie

Die Beschwerdeführer führten am Augenschein mit Verweis auf die Einsprache- und Beschriften aus, die Bauten seien wenig ästhetisch, wiesen einen städtischen Charakter auf und würden das Quartierbild negativ beeinflussen. Entlang der Schulhausstrasse seien vornehmlich Einfamilienhäuser erstellt worden. Gegen die Realisierung von Einfamilienhäusern, wie dies eine Überbauungsvariante im Raumplanungsbericht vorsehe, hätten sie sicher nichts einzuwenden. Derart wichtige Mehrfamilienhäuser hingegen würden das Dorfbild stören.

Die Argumente der Beschwerdeführer sind nicht stichhaltig. Der Gestaltungsplan sieht entlang der Schulhausstrasse vier Baubereiche vor, in denen, je nach Wahl, Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser, Doppel-einfamilienhäuser und Reihenhäuser erstellt werden dürfen (§ 8 der Sonderbauvorschriften). Die vier Baubereiche werden durch einen Freihaltebereich von 6.5 m Breite unterbrochen. Geschosshöhe und Gebäudehöhe richten sich nach der Grundnutzung (§ 5 der Sonderbauvorschriften). Demzufolge sind 2-geschossige Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 7.5 m zugelassen. Die Beschwerdeführer sind durch die Realisierung des Gestaltungsplanes in Bezug auf Höhe und Ausdehnung der Baukörper keiner höheren Belastung ausgesetzt, als dies ohne Gestaltungsplan der Fall wäre. Die Freihaltebereiche zwischen den Baubereichen entsprechen dem gesetzlichen Gebäudeabstand. Der Baubereich B könnte in der von den Beschwerdeführern bemängelten Form (Gebäudehöhe und Fassadenlänge) auch ohne Gestaltungsplan realisiert werden. Einzig die Ausnutzungsziffer wäre in diesem Fall von 0.42 auf die nach § 3 des Zonenreglements erlaubten 0.35 zu senken.

Die sich über weite Teile des Gemeindegebietes von Lohn-Ammannsegg erstreckende Zone W2 unterscheidet sich in der Quartiertypologie nicht von anderen herkömmlichen Wohnzonen. So findet sich ein vielfältiges Nebeneinander von Liegenschaften verschiedener Grösse und Bauart. Eine einheitliche Einfamilienhausstruktur, wie dies die Beschwerdeführer vorbringen, ist nicht ablesbar. Dies ist auch entlang der Schulhausstrasse nicht anders. Die heute bereits bestehenden Mehrfamilienhäuser an der

Schulhausstrasse 45 und an der Paradiesstrasse 1 erwecken jedenfalls nicht den Eindruck, als würden sie den Quartiercharakter stören. Der Gestaltungsplan Schmiedehof sieht eine der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung vor. Die Beschwerden erweisen sich als unbegründet. Sie sind abzuweisen.

2.3.3 Kosten und Entschädigung

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer für die gesamten Verfahrenskosten aufzukommen (§ 37 Abs. 2 VRG in Verbindung mit § 77 VRG und § 101 der Zivilprozessordnung; ZPO; BGS 221.1). Diese betragen (inkl. Entscheidgebühr) Fr. 1'200.00 (je Fr. 600.00 für die Beschwerdeführer Gottfried und Susanna Reichenbach und die mit einer gemeinsamen Eingabe auftretenden Beschwerdeführer David und Annemarie Low-Lüthi, Beat Mühlemann und Angela Rorato). Die Verfahrenskostenanteile sind mit den geleisteten Kostenvorschüssen zu verrechnen. Die Überschüsse sind zurückzuerstatten. Ein Antrag auf Parteientschädigung wurde seitens der obsiegenden Beschwerdegegnerin nicht gestellt.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Der Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften erweist sich als recht- und zweckmässig. Er ist zu genehmigen.

2.5 Genehmigungskosten

Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung des Projekts rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00. Hinzu kommen die Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

3. Beschluss

3.1 Die Beschwerden von:

1. Gottfried und Susanna Reichenbach, Schulhausstrasse 39, 4573 Lohn-Ammannsegg
2. - David und Annemarie Low-Lüthi, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn-Ammannsegg
- Beat Mühlemann und Angela Rorato, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn-Ammannsegg
p. Adr. David und Annemarie Low-Lüthi, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn-Ammannsegg

werden abgewiesen.

3.2 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.00 zu bezahlen (Fr. 600.00 pro Beschwerdeführer Nr. 1 und 2). Die Verfahrenskostenanteile werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet. Die Überschüsse sind zurückzuerstatten.

3.3 Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

3.4 Der Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg wird genehmigt.

3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten Plänen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.6 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2009 vier mit den Genehmigungsvermerken und den Unterschriften der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.

3.7 Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Lohn–Ammannsegg, 4573 Lohn–Ammannsegg

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Gottfried und Susanna Reichenbach, Schulhausstrasse 39, 4573 Lohn–Ammannsegg

Kostenvorschuss:	Fr.	800.00	(Fr. 600.00 von 119101 auf
Verfahrenskostenanteil			KA 431000/A 81087 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	<u>600.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	<u>200.00</u>	(aus 119101)

**Kostenrechnung David und Annemarie Low–Lüthi, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn–Ammannsegg
Beat Mühlemann und Angela Rorato, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn–Ammannsegg**

Kostenvorschuss:	Fr.	800.00	(Fr. 600.00 von 119101 auf
Verfahrenskostenanteil			KA 431000/A 81087 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	<u>600.00</u>	
Rückerstattung:	Fr.	<u>200.00</u>	(aus 119101)

Verteiler

Bau und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (mg)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br; Beschwerde Nr. 2009/61)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Bau- und Justizdepartement (mw; zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit 1 gen. Plan und Akten (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen (2), **zum Umbuchen**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg, 4573 Lohn-Ammannsegg, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Gottfried und Susanna Reichenbach, Schulhausstrasse 39, 4573 Lohn-Ammannsegg **(Einschreiben)**

David und Annemarie Low-Lüthi, Schulhausstrasse 37, 4573 Lohn-Ammannsegg (2; für sich und zuhanden der Mitunterzeichner) **(Einschreiben)**

Glutz Agronomie AG, Obachstrasse 31, 4500 Solothurn, p. Adr. René Marti, Friedhofstrasse 31, 4573 Lohn-Ammannsegg **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg: Genehmigung Gestaltungsplan Schmiedehof mit Sonderbauvorschriften)